

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1305/87 des Rates vom 11. Mai 1987 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1306/87 des Rates vom 11. Mai 1987 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten** 5
- ★ **Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 des Rates vom 11. Mai 1987 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können** 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1308/87 der Kommission vom 12. Mai 1987 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1309/87 der Kommission vom 12. Mai 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 19
- Verordnung (EWG) Nr. 1310/87 der Kommission vom 12. Mai 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 21
- Verordnung (EWG) Nr. 1311/87 der Kommission vom 12. Mai 1987 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 20. bis 26. April 1987 verlassen haben, erhoben werden 23
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1312/87 der Kommission vom 12. Mai 1987 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3118/86 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern** 25

Inhalt (Fortsetzung)

| | |
|---|----|
| Verordnung (EWG) Nr. 1313/87 der Kommission vom 12. Mai 1987 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) | 26 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1314/87 der Kommission vom 12. Mai 1987 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind | 27 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1315/87 der Kommission vom 12. Mai 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker | 30 |

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1305/87 DES RATES

vom 11. Mai 1987

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte und subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Konsultationen in dem in der genannten Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

- (1) Am 26. November 1985 wurde die Antidumpinguntersuchung betreffend Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan von der Kommission auf Antrag der Gemeinschaftshersteller, auf die der größte Teil der Gemeinschaftsproduktion von Außenbordmotoren entfällt, wieder eröffnet⁽²⁾. Der Antrag auf Überprüfung enthielt Beweismittel für das erneute Vorliegen von Dumping und eine dadurch verursachte erneute Schädigung; diese Beweismittel wurden als ausreichend angesehen, um die Wiedereröffnung der Untersuchung zu rechtfertigen. Bei den in dem Überprüfungsantrag genannten Waren handelt es sich um Außenbordmotoren bis einschließlich 63 kW (85 PS) der Tarifstelle ex 84.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend den NIMEXE-Kennziffern 84.06-10 und ex 84.06-12.
- (2) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Alle Gemeinschaftshersteller außer einem, die betroffenen Ausführer und einige Einführer sowie zwei Vereinigungen, die die Hersteller und Verbraucher von Booten vertreten, legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Außerdem stellten ein Gemeinschaftshersteller und alle betroffenen Ausführer einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.

- (3) Die Kommission hat alle Angaben eingeholt und geprüft, die sie für notwendig erachtete, und bei folgenden Unternehmen Untersuchungen an Ort und Stelle durchgeführt :

EWG-Hersteller :

- Outboard Marine Belgium SA, Brügge, Belgien,
- Outboard Marine Deutschland GmbH, Mannheim, Deutschland,
- Outboard Marine France, Paris, Frankreich,
- Outboard Marine UK, Northampton, Vereinigtes Königreich,
- Selva SpA, Tirano, Italien ;

Ausführer :

- Honda Motor Co., Tokyo, Japan,
- Suzuki Motor Co., Hamamatsu, Japan,
- Tohatsu Corporation, Tokyo, Japan,
- Yamaha Motor Co., Hamamatsu, Japan ;

Einführer :

- Honda Deutschland GmbH, Offenbach, Deutschland,
- Marine Power-Europe Inc., Verviers, Belgien,
- Suzuki Deutschland GmbH, Heppenheim, Deutschland,
- Yamaha Motor Europe NV, Uithoorn, Niederlande,
- Yamaha Motor France, Paris, Frankreich,
- Yamaha Motor Netherlands, Uithoorn, Niederlande,
- Mitsui Machinery Sales (UK) Ltd, Chessington, Vereinigtes Königreich.

Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Oktober 1985.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 305 vom 26. 11. 1985, S. 3.

B. Untersuchungsbereich

- (4) Die Kommission stellte fest, daß während des Untersuchungszeitraums der bei weitem größte Gemeinschaftshersteller seine Produktion von Außenbordmotoren mit einer Leistung von mehr als 18,5 kW (25 PS) einstellte. Der einzige andere antragstellende Gemeinschaftshersteller produziert nur noch relativ kleine Mengen von Außenbordmotoren mit einer Leistung von mehr als 18,5 kW, die 1985 weniger als 5 % der Gemeinschaftsproduktion dieser Motoren ausmachten. Die Kommission hielt es daher nicht für angemessen, ihre Untersuchung auf Außenbordmotoren bis zu 63 kW (85 PS) zu erstrecken wie in dem Überprüfungsantrag gefordert wurde.
- (5) Jedoch wurde es als vernünftig angesehen, in die gegenwärtige Untersuchung Außenbordmotoren bis zu 26 kW (35 PS) einzubeziehen, da Motoren mit 26 kW den Außenbordmotoren mit 18,5 kW hinsichtlich Motorleistung, Design, Gewicht und technischen Leistungsmerkmalen stark ähneln.
- (6) Diese Begrenzung des Untersuchungsbereichs sollte bestätigt werden (siehe Randnummer 29).

C. Normalwert

- (7) Für Honda Motor Co. und Yamaha Motor Co. ermittelte die Kommission den Normalwert auf der Grundlage der im normalen Handelsverkehr für die gleiche Ware tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Inlandspreise, da diese Preise sich als gewinnbringend zeigten.
- (8) Für Suzuki Motor Co. und Tohatsu Corporation bestimmte die Kommission den Normalwert auf der Grundlage des rechnerisch ermittelten Wertes, da die Verkäufe dieser beiden Firmen auf dem Inlandsmarkt keine ausreichende Grundlage für die Berechnung des Normalwertes darstellten. Der rechnerisch ermittelte Wert wurde durch Addition der Produktionskosten zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten und einer angemessenen Gewinnspanne berechnet.

D. Ausführpreis

- (9) Die Ausführpreise wurden von der Kommission auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren berechnet.
- (10) Soweit die Ausfuhren an Tochtergesellschaften in der Gemeinschaft erfolgten, wurden die Ausführpreise auf der Grundlage der Preise errechnet, zu denen die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wird, wobei angemessene Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten einschließlich Zölle sowie für einen Gewinn von 5 % vorgenommen wurden, der anhand der Gewinnspannen unabhängiger Einführer der betreffenden Ware als angemessen angesehen wurde.

E. Vergleich

- (11) Bei dem Vergleich des Normalwerts mit den Ausführpreisen wurden von der Kommission die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede insbesondere Unterschiede betreffend Preisnachlässe und Rabatte, Kreditbedingungen, Transport, Versicherung, Be- und Entladung, Verpackung und Gehälter für Verkaufspersonal gebührend berücksichtigt. Für diese Unterschiede wurden entsprechende Berichtigungen vorgenommen, soweit der Nachweis erbracht wurde, daß der Antrag berechtigt war. Alle Vergleiche wurden auf der Stufe ab Werk und für jeden einzelnen Geschäftsvorgang vorgenommen.

F. Dumpingspannen

- (12) Die obige Sachaufklärung ergab, daß bei allen betroffenen Ausführern Dumping vorliegt, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der ermittelte Normalwert den Preis zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft übersteigt.
- (13) Diese Spannen sind je nach Ausführer, einführendem Mitgliedstaat und Typ des betreffenden Außenbordmotors unterschiedlich hoch; die gewogene mittlere Dumpingspanne erreichte für jeden der untersuchten Ausführer folgenden Wert:
- | | |
|-----------------------|--------|
| — Honda Motor Co. | 16,2 % |
| — Suzuki Motor Co. | 51,6 % |
| — Tohatsu Corporation | 43,3 % |
| — Yamaha Motor Co. | 53,2 % |
- (14) Die obige Sachaufklärung hinsichtlich des Dumping sollte bestätigt werden.

G. Schädigung

- (15) 1983 stellte die Kommission nach einer Antidumpinguntersuchung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1500/83⁽¹⁾ fest, daß die gedumpten Einfuhren von Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan dem betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Schädigung verursacht hatten und daß Schutzmaßnahmen notwendig waren. Die Kommission nahm in der Folge mit dem Beschluß 83/452/EWG⁽²⁾, die von den meisten betroffenen Ausführern angebotenen Verpflichtungen an, um die Schädigung durch freiwillige Anhebung der Preise für die ausgeführten Waren zu beseitigen. Gegenüber den anderen Ausführern wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2809/83 des Rates⁽³⁾ ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (16) Wie die Kommission festgestellt hat, hat sich die Lage der Gemeinschaftshersteller von Außenbordmotoren aufgrund dieser Maßnahmen im Jahr 1984 verbessert; die Lage dieser Industrie verschlechterte sich jedoch erneut 1985 und ist nach wie vor durch eine niedrige Kapazitätsauslastung, erhebliche Verluste und einen hohen Importanteil gekennzeichnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 10. 6. 1983, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 247 vom 7. 9. 1983, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 275 vom 8. 10. 1983, S. 1.

- (17) Hinsichtlich der durch die gedumpte Einfuhren verursachten erneuten Schädigung geht aus den der Kommission vorliegenden Beweismitteln insbesondere hervor, daß die Einfuhren von Außenbordmotoren aus Japan nach der Gemeinschaft von 67 204 Stück im Jahr 1983 auf 46 654 Stück 1984 zurückgingen, aber 1985 wieder 56 577 Stück erreichten. Dies bedeutet eine Erhöhung um 21 % in einem Jahr.
- (18) Gleichzeitig verringerte sich der Absatz von Außenbordmotoren in der Gemeinschaft von 161 209 Stück im Jahr 1983 auf 127 959 Stück 1984, stieg jedoch 1985 wieder auf 137 465 Stück oder um 7,4 %. Dementsprechend fiel der Marktanteil der aus Japan eingeführten Außenbordmotoren in der Gemeinschaft von 41,7 % im Jahr 1983 auf 36,5 % im Jahr 1984 und erhöhte sich dann wieder 1985 auf 41,2 %.
- (19) Der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller von Außenbordmotoren stieg in diesem Dreijahreszeitraum von 50,3 % auf 53,4 % und fiel wiederum auf 53,2 %.
- (20) Hinsichtlich der Preise, zu denen die gedumpte Einfuhren aus Japan in der Gemeinschaft während des Untersuchungszeitraums verkauft wurden, wurden nur in einigen Fällen eindeutige Preisunterbietungen festgestellt. Ferner wurde festgestellt, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft angesichts der Tatsache, daß die Einfuhren aus Japan wieder an Marktanteil gewannen, nicht in der Lage war, seine Preise über das Preisniveau anzuheben, das mit den 1983 angenommenen Verpflichtungen vereinbart worden war. Seit 1984 jedoch erwiesen sich diese Preise als unzureichend, um die Schädigung der Gemeinschaftshersteller wesentlich auszugleichen.
- (21) Als Folge davon erlitt der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin Verluste, die sich besonders 1985 erhöhten. Gleichzeitig ging die Beschäftigung in diesem Wirtschaftszweig von 1983 bis 1985 erneut um 7 % zurück und verringerte sich um weitere 20 % als Folge der bereits während des Untersuchungszeitraums angekündigten Entlassungen.
- (22) Die Kommission untersuchte ferner, ob die Schädigung durch andere Faktoren, insbesondere das Volumen der Einfuhren von Außenbordmotoren aus anderen Drittländern verursacht worden war. Dabei wurde jedoch festgestellt, daß diese Einfuhren von 12 964 Stück im Jahr 1983 auf 7 612 Stück im Jahr 1985 mit einer entsprechenden Verringerung des Marktanteils von 8 % auf 5,6 % zurückgegangen waren. Die Kommission gelangt daher zu der Feststellung, daß die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren von Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan für sich genommen als Ursache einer bedeutenden Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft anzusehen sind.
- (23) Die vorstehenden Feststellungen hinsichtlich der Schädigung können bestätigt werden.

H. Interesse der Gemeinschaft

- (24) Während ihrer Untersuchung erhielt die Kommission Sachäußerungen von zwei Vereinigungen, die die Bootshersteller in zwei Mitgliedstaaten vertreten. In diesen Sachäußerungen wurde allgemein vor den negativen Auswirkungen einer etwaigen Erhöhung der Preise für Außenbordmotoren auf die Bootshersteller in der Gemeinschaft gewarnt.
- (25) Die Kommission ersuchte beide Vereinigungen, ihre Argumente zu präzisieren und vor allem genaue Zahlen zu den Preiserhöhungen für Boote, der Entwicklung der Preisrelation zwischen Booten und Außenbordmotoren sowie zu den finanziellen Verlusten und dem Beschäftigungsrückgang zu liefern. In den darauffolgenden Antworten wurden keine derartigen Zahlenangaben beigebracht, sondern lediglich die allgemeine Beunruhigung und die nachteiligen Auswirkungen von Schutzmaßnahmen auf Einführer und Händler von Außenbordmotoren hervorgehoben.
- (26) Nach Abwägung dieser Argumente, für die weitgehend kein Beweis angetreten wurde, gegenüber den ernsthaften Schwierigkeiten, denen die Gemeinschaftshersteller von Außenbordmotoren nach wie vor gegenüberstehen, kam der Rat zu dem Schluß, daß das Interesse der Gemeinschaft ein Eingreifen erfordert.

I. Verpflichtungen

- (27) Die betroffenen Ausführer wurden über die wichtigsten Sachaufklärungen im Rahmen der Untersuchung unterrichtet und nahmen dazu Stellung. In der Folge wurden Verpflichtungen angeboten von Honda Motor Co., Suzuki Motor Co., Tohatsu Corporation, die Verpflichtungen von Marine Power Europe Inc. und Nissan Motor Nederland BV im Namen von Tohatsu Corporation einschlossen, und von Yamaha Motor Co., die eine Verpflichtung von Marine Power Europe Inc. im Namen von Yamaha Motor Co. einschlossen.

Die Verpflichtungen, die ausreichende Preiserhöhungen zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorsehen, wurden von der Kommission mit dem Beschluß 87/210/EWG⁽¹⁾ angenommen.

J. Engültiger Zoll

- (28) Nach der obigen Sachaufklärung und in Anbetracht der Möglichkeit, daß Ausführer, die nicht unter die gegenwärtigen Verpflichtungen fallen, diese Waren nach der Gemeinschaft ausführen könnten, hält der Rat es für angezeigt, den mit der Verordnung (EWG) Nr. 2809/83 eingeführten endgültigen Zoll beizubehalten. Die Untersuchung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 82 vom 26. 3. 1987, S. 36.

hat ergeben, daß Preiserhöhungen bis zu 22 % für die aus Japan nach der Gemeinschaft exportierten Außenbordmotoren notwendig sind, um den Gemeinschaftsherstellern einen angemessenen Gewinn aus ihrem Verkauf von Außenbordmotoren zu ermöglichen. Der Rat beschließt daher, daß der endgültige Zoll in Höhe von 22 % des cif-Preises, unverzollt, beibehalten wird.

- (29) Nachdem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Modellpalette verringert hat, wurde der Bereich dieser Untersuchung gemäß den Ausführungen unter Randnummer 4 bis 6 auf Außenbordmotoren bis zu 26 kW (35 PS) beschränkt. Der endgültige Zoll sollte daher nur auf Außenbordmotoren bis zu 26 kW (35 PS) erhoben werden.
- (30) In Anbetracht der während dieser Untersuchung ermittelten neuen Fakten sollte die Verordnung (EWG) Nr. 2809/83 durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Außenbordmotoren bis zu 26 kW (35 PS) der Tarifstelle ex 84.06 B des Gemein-

samen Zolltarifs entsprechend den NIMEXE-Kennziffern 84.06-10 und ex 84.06-12 mit Ursprung in Japan wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Der Zoll beträgt 22 % des cif-Preises, unverzollt.

(3) Einfuhren von Außenbordmotoren, die von Honda Motor Company Ltd, Suzuki Motor Co. Ltd, Tohatsu Corporation (einschließlich Außenbordmotoren, die unter dem Firmennamen Mercury und Nissan importiert werden) und Yamaha Motor Company Ltd (einschließlich Außenbordmotoren, die unter dem Firmennamen Mariner importiert werden) hergestellt und ausgeführt werden, sind von der Anwendung dieses Antidumpingzolls ausgenommen.

(4) Für die Anwendung des Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2809/83 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Mai 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. EYSKENS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1306/87 DES RATES

vom 11. Mai 1987

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85⁽¹⁾, zuletzt verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 625/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 ist auf den 31. Mai 1987 befristet.

Das Dritte AKP—EWG-Abkommen und der Beschluß 86/283/EWG des Rates vom 30. Juni 1986 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽³⁾ sind inzwischen in Kraft getreten. Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 ist daher zu verlängern.

Hinsichtlich Spaniens und Portugals steht die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 in engem Zusammenhang mit den in Anwendung der Artikel 179, 180, 366 und 367 der Beitrittsakte von 1985 getroffenen Bestimmungen die in der Verordnung (EWG) Nr. 691/86 des Rates vom 3. März 1986 zur Festlegung der vorläufigen Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den AKP-Staaten⁽⁴⁾, verlän-

gert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4114/86⁽⁵⁾, enthalten sind. Es ist daher vorzusehen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 unbeschadet und im Rahmen der in Anwendung der genannten Artikel der Beitrittsakte von 1985 getroffenen Bestimmungen auf das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Anwendung findet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird das Datum des 31. Mai 1987 durch den 28. Februar 1990 ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 findet unbeschadet und im Rahmen der in Anwendung der Artikel 179, 180, 366 und 367 der Beitrittsakte von 1985 getroffenen Bestimmungen auf das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Mai 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. EYSKENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 102.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1986, S. 15.

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 DES RATES

vom 11. Mai 1987

zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaft und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 793/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 56a Absatz 2 des Statuts,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Versand des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* muß laufend und ohne Unterbrechung erfolgen, um eine angemessene und fristgerechte Verteilung zu gewährleisten. Die für den Versand zuständigen Beamten arbeiten daher je fünf Wochen eine Woche lang in Nachtschicht, und zwar auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3856/86⁽⁴⁾, auch auf dieses Personal anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 wird wie folgt geändert :

1. Absatz 1 erhält nach dem Wort „Fernschreibdienst“ bis vor Beginn der Gedankenstriche folgende Fassung :
„oder bei der für den Versand des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* zuständigen Dienststelle dienstlich verwendet und gemäß Artikel 56a des Beamtenstatuts zur Schichtarbeit herangezogen wird, haben Anspruch auf folgende Vergütung :“.
2. Nach dem ersten Gedankenstrich wird folgender Gedankenstrich eingefügt :
„— 12 641 bfrs für Arbeit im Zweischichten-Dienst mit einer Nachtschicht, einschließlich an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ;“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat ihres Inkrafttretens folgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Mai 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. EYSKENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 38 vom 13. 2. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1308/87 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1987

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates vom 27. Januar 1986 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für 1986⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 1 695 Tonnen Butteroil zugeteilt, die fob, cif oder frei Bestimmungsort zu liefern sind.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über

allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁶⁾, die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen die Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang I genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG I

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

| Bezeichnung der Partie | A |
|--|--|
| 1. Programm : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung | 1987 — Aktionen Nrn. 242/87 bis 245/87 Beschuß der Kommission vom 10. März 1987 (87/203/EWG) |
| 2. Begünstigter | Euronaid |
| 3. Bestimmungsland | siehe Anhang II |
| 4. Lieferstufe und -ort | fob |
| 5. Vertreter des Begünstigten (2) (3) | — |
| 6. Gesamtmenge | 60 Tonnen |
| 7. Herkunft des Butteroils | herzustellen aus Butter der Interventionsbestände |
| 8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden | belgische |
| 9. Besondere Merkmale | — |
| 10. Verpackung | 5 kg |
| 11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung | siehe Anhang II |
| 12. Verschiffsfrist | vor dem 30. Juni 1987 |
| 13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote | — |
| 14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 : | |
| a) Verschiffsfrist | — |
| b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote | — |
| 15. Verschiedenes | Die Lieferkosten werden von der belgischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (4) (5) (10) (11) (12) (13) |

| Bezeichnung der Partie | B | C |
|--|--|----------------------------|
| 1. Programm : | 1987 — Aktionen Nrn. 246/87 bis 250/87 | |
| a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung | } Beschluß der Kommission vom 10. März 1987 (87/203/EWG) | |
| 2. Begünstigter | Euronaid | |
| 3. Bestimmungsland | siehe Anhang II | |
| 4. Lieferstufe und -ort | fob | |
| 5. Vertreter des Begünstigten ⁽²⁾ ⁽³⁾ | — | |
| 6. Gesamtmenge | 105 Tonnen | 210 Tonnen |
| 7. Herkunft des Butteroils | herzustellen aus Butter der Interventionsbestände | |
| 8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden | irländische | |
| 9. Besondere Merkmale | — | |
| 10. Verpackung | 5 kg | |
| 11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung | siehe Anhang II | |
| 12. Verschiffsfrist | vor dem 30. Juni 1987 | |
| 13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote | — | |
| 14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 : | | |
| a) Verschiffsfrist | — | |
| b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote | — | |
| 15. Verschiedenes | Die Lieferkosten werden von der irländischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt | |
| | (*) (5) (10) (11) (12) (13) | (*) (5) (9) (10) (12) (13) |

| Bezeichnung der Partie | D | E |
|--|---|--|
| 1. Programm : | 1987 — Aktionen Nrn. 251/87 bis 259/87 | |
| a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung | } Beschluß der Kommission vom 10. März 1987 (87/203/EWG) | |
| 2. Begünstigter | Euronaid | |
| 3. Bestimmungsland | siehe Anhang II | |
| 4. Lieferstufe und -ort | fob | |
| 5. Vertreter des Begünstigten ⁽²⁾ ⁽³⁾ | — | |
| 6. Gesamtmenge | 75 Tonnen | 255 Tonnen |
| 7. Herkunft des Butteroils | herzustellen aus Butter der Interventionsbestände | |
| 8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden | französische | |
| 9. Besondere Merkmale | — | |
| 10. Verpackung | 5 kg | |
| 11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung | siehe Anhang II | |
| 12. Verschiffsfrist | vor dem 30. Juni 1987 | |
| 13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote | — | |
| 14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 : | | |
| a) Verschiffsfrist | — | |
| b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote | — | |
| 15. Verschiedenes | Die Lieferkosten werden von der französischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt | |
| | ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ ⁽¹¹⁾ ⁽¹²⁾ ⁽¹³⁾ | ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ ⁽¹⁰⁾ ⁽¹²⁾ ⁽¹³⁾ |

| Bezeichnung der Partie | F | G |
|--|---|--|
| 1. Programm : | 1987 — Aktionen Nrn. 260/87 bis 273/87 | |
| a) Rechtsgrundlage | } Beschluß der Kommission vom 10. März 1987 (87/203/EWG) | |
| b) Zuweisung | | |
| 2. Begünstigter | Euronaid | |
| 3. Bestimmungsland | siehe Anhang II | |
| 4. Lieferstufe und -ort | fob | |
| 5. Vertreter des Begünstigten ⁽²⁾ ⁽³⁾ | — | |
| 6. Gesamtmenge | 210 Tonnen | 210 Tonnen |
| 7. Herkunft des Butters | herzustellen aus Butter der Interventionsbestände | |
| 8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden | deutsche | |
| 9. Besondere Merkmale | — | |
| 10. Verpackung | 5 kg | |
| 11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung | siehe Anhang II | |
| 12. Verschiffsfrist | vor dem 30. Juni 1987 | |
| 13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote | — | |
| 14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 : | | |
| a) Verschiffsfrist | — | |
| b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote | — | |
| 15. Verschiedenes | Die Lieferkosten werden von der deutschen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt | |
| | ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾ ⁽¹²⁾ ⁽¹³⁾ | ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾ ⁽¹⁰⁾ ⁽¹²⁾ ⁽¹³⁾ |

| Bezeichnung der Partie | H |
|--|--|
| 1. Programm : | 1987 — Aktionen Nrn. 274/87 bis 283/87 |
| a) Rechtsgrundlage | } Beschluß der Kommission vom 10. März 1987 (87/203/EWG) |
| b) Zuweisung | |
| 2. Begünstigter | Euronaid |
| 3. Bestimmungsland | siehe Anhang II |
| 4. Lieferstufe und -ort | fob |
| 5. Vertreter des Begünstigten ⁽²⁾ ⁽³⁾ | — |
| 6. Gesamtmenge | 285 Tonnen |
| 7. Herkunft des Butteroils | herzustellen aus Butter der Interventionsbestände |
| 8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden | niederländische |
| 9. Besondere Merkmale | — |
| 10. Verpackung | 5 kg |
| 11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung | siehe Anhang II |
| 12. Verschiffsfrist | vor dem 30. Juni 1987 |
| 13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote | — |
| 14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 : | |
| a) Verschiffsfrist | — |
| b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote | — |
| 15. Verschiedenes | Die Lieferkosten werden von der niederländischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽¹⁰⁾ ⁽¹¹⁾ ⁽¹²⁾ ⁽¹³⁾ |

| Bezeichnung der Partie | I |
|--|--|
| 1. Programm : | 1987 — Aktionen Nrn. 284/87 bis 288/87 |
| a) Rechtsgrundlage | } Beschluß der Kommission vom 10. März 1987 (87/203/EWG) |
| b) Zuweisung | |
| 2. Begünstigter | Euronaid |
| 3. Bestimmungsland | siehe Anhang II |
| 4. Lieferstufe und -ort | fob |
| 5. Vertreter des Begünstigten ⁽²⁾ ⁽³⁾ | — |
| 6. Gesamtmenge | 165 Tonnen |
| 7. Herkunft des Butteroils | herzustellen aus Butter der Interventionsbestände |
| 8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden | Vereinigtes Königreich |
| 9. Besondere Merkmale | — |
| 10. Verpackung | 5 kg |
| 11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung | siehe Anhang II |
| 12. Verschiffsfrist | vor dem 30. Juni 1987 |
| 13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote | — |
| 14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 : | |
| a) Verschiffsfrist | — |
| b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote | — |
| 15. Verschiedenes | Die Lieferkosten werden von der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾ ⁽¹⁰⁾ ⁽¹²⁾ ⁽¹³⁾ |

| Bezeichnung der Partie | K |
|--|--|
| 1. Programm : | 1986 — Aktion Nr. 169/87 |
| a) Rechtsgrundlage | Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates |
| b) Zuweisung | Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986 |
| 2. Begünstigter | WEP |
| 3. Bestimmungsland | Mosambik |
| 4. Lieferstufe und -ort | fob |
| 5. Vertreter des Begünstigten ⁽²⁾ ⁽³⁾ | — |
| 6. Gesamtmenge | 120 Tonnen |
| 7. Herkunft des Butters | herzustellen aus Butter der Interventionsbestände |
| 8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden | deutsche |
| 9. Besondere Merkmale | — |
| 10. Verpackung | 5 kg |
| 11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung | „ACÇÃO Nº 169/87 / MOÇAMBIQUE 0247701 / ACÇÃO DO PROGRAMA ALIMENTAR MUNDIAL / MAPUTO” |
| 12. Verschiffsfrist | vor dem 30. Juni 1987 |
| 13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote | — |
| 14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 : | |
| a) Verschiffsfrist | — |
| b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote | — |
| 15. Verschiedenes | Die Lieferkosten werden von der deutschen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾ |

Vermerke:

- (¹) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.
- (²) Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 16. April 1987, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (³) Sobald dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, tritt er unverzüglich mit dem Begünstigten oder dessen Vertreter in Verbindung, um die nötigen Lieferpapiere sowie Zeit, Abfolge, Ort und sonstige Bedingungen der Verladung festzulegen.
- (⁴) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission:
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (⁵) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der bezeugt, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- (⁶) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch keine Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
- (⁸) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.
- (⁹) Auf standardisierten Paletten — 40 Kartons je Palette — unter Plastikfilm zu liefern.
- (¹⁰) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an:
De Keyzer & Schütz BV,
Postfach 1438,
Blaak 16,
NL-3000 BK Rotterdam (Niederlande).
- (¹¹) In Containern von 20 Fuß zu liefern:
Bedingungen: FCL/LCL Shippers-count-load and stowage (cls).
- (¹²) Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Kartons aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehört.
- (¹³) Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

| Designación del lote Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation du lot Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação do lote | Cantidad total del lote (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité total du lot (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas) | Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas) | Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário | País destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland País destinatário | Inscripción en el embalaje Emballagens påtegning Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem |
|--|--|---|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| A | 60 | 15 | Caritas Germanica | Lebanon | Action No 242/87 / Lebanon / Caritas Germanica / 70407 / Beyrouth / For free distribution |
| | | 15 | Caritas Germanica | Lebanon | Action No 243/87 / Lebanon / Caritas Germanica / 70406 / Beyrouth / For free distribution |
| | | 15 | Caritas Belgica | Jordan | Action No 244/87 / Jordan / Caritas Belgica / 70211 / Aqaba / For free distribution |
| | | 15 | Oxfam B | Lebanon | Action No 245/87 / Lebanon / Oxfam B / 70808 / Tripoli / For free distribution |
| B | 105 | 15 | WCC | Honduras | Acción nº 246/87 / Honduras / WCC / 70702 / Tegucigalpa vía Puerto Cortés / destinado a la distribución gratuita |
| | | 60 | Protos | Haïti | Action nº 247/87 / Haïti / Protos / 71501 / Port-au-Prince / pour distribution gratuite |
| | | 15 | Caritas Belgica | Haïti | Action nº 248/87 / Haïti / Caritas Belgica / 70210 / Port-au-Prince / pour distribution gratuite |
| | | 15 | Prosalus | Dominican Republic | Acción nº 249/87 / República Dominicana / Prosalus / 75514 / Ysura azua vía Santo Domingo / destinado a la distribución gratuita |
| C | 210 | 210 | SOSO | Nicaragua | Acción nº 250/87 / Nicaragua / SOSO / 73901 / Managua vía Corinto / destinado a la distribución gratuita |
| D | 75 | 15 | AATM | Perú | Acción nº 251/87 / Perú / AATM / 71709 / Arequipa vía Puerto Matarani / destinado a la distribución gratuita |
| | | 15 | Prosalus | Argentina | Acción nº 252/87 / Argentina / Prosalus / 75513 / José León Suárez vía Buenos Aires / destinado a la distribución gratuita |
| | | 30 | Caritas Belgica | Paraguay | Acción nº 253/87 / Paraguay / Caritas Belgica / 70214 / Asunción / destinado a la distribución gratuita |
| | | 15 | Caritas Italiana | Uruguay | Acción nº 254/87 / Uruguay / Caritas Italiana / 70613 / Montevideo / destinado a la distribución gratuita |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
|-----|-----|-----|-------------------|---------------------------|--|
| E | 255 | 15 | Prosalus | Chile | Acción n° 255/87 / Chile / Prosalus / 75512 / Calama vía Antofagasta / destinado a la distribución gratuita |
| | | 13 | Caritas Germanica | Chile | Acción n° 256/87 / Chile / Caritas Germanica / 70408 / Antofagasta / destinado a la distribución gratuita |
| | | 9 | Caritas Germanica | Chile | Acción n° 257/87 / Chile / Caritas Germanica / 70409 / Coquimbo / destinado a la distribución gratuita |
| | | 117 | Caritas Germanica | Chile | Acción n° 258/87 / Chile / Caritas Germanica / 70410 / Valparaíso / destinado a la distribución gratuita |
| | | 101 | Caritas Germanica | Chile | Acción n° 259/87 / Chile / Caritas Germanica / 70411 / Talcahuano / destinado a la distribución gratuita |
| F | 210 | 15 | Prosalus | Guiné Equatorial | Acção n° 260/87 / Guiné Equatorial / Prosalus / 75520 / Bata / Destinado a distribuição gratuita |
| | | 30 | Prosalus | Cameroun | Action n° 261/87 / Cameroun / Prosalus / 75521 / Batido via Douala / pour distribution gratuite |
| | | 15 | AATM | République Centrafricaine | Action n° 262/87 / République Centrafricaine / AATM / 71715 / Bangui via Douala / pour distribution gratuite |
| | | 120 | Caritas Belgica | Zaire | Action n° 263/87 / Zaire / Caritas Belgica / 70213 / Kinshasa via Matadi / pour distribution gratuite |
| | | 15 | AATM | Togo | Action n° 264/87 / Togo / AATM / 71710 / Lomé / pour distribution gratuite |
| | | 15 | SSI | Niger | Action n° 265/87 / Niger / SSI / 73003 / Niamey via Lomé / pour distribution gratuite |
| G | 210 | 15 | Prosalus | Ghana | Action No 266/87 / Ghana / Prosalus / 75518 / Koforidua via Tema / For free distribution |
| | | 75 | Caritas Italiana | Ghana | Action No 267/87 / Ghana / Caritas Italiana / 70608 / Accra via Tema / For free distribution |
| | | 15 | Oxfam B | Cabo Verde | Acção n° 268/87 / Cabo Verde / Oxfam B / 70807 / Praia / Destinado a distribuição gratuita |
| | | 15 | Prosalus | Sierra Leone | Action No 269/87 / Sierra Leone / Prosalus / 75515 / Lunsar via Freetown / For free distribution |
| | | 15 | Prosalus | Sénégal | Action n° 270/87 / Sénégal / Prosalus / 75516 / Thies via Dakar / pour distribution gratuite |
| | | 30 | Prosalus | Bénin | Action n° 271/87 / Bénin / Prosalus / 75522 / Tanguieta via Porto-Novo / pour distribution gratuite |
| | | 15 | AATM | Sénégal | Action n° 272/87 / Sénégal / AATM / 71711 / Bambey via Dakar / pour distribution gratuite |
| | | 30 | SSI | Sénégal | Action n° 273/87 / Sénégal / SSI / 73004 / Dakar / pour distribution gratuite |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
|-----|-----|-----|-------------------|------------|--|
| H | 285 | 15 | Caritas Italiana | Sudan | Action No 274/87 / Sudan / Caritas Italiana / 70612 / Juba via Mombasa / For free distribution |
| | | 60 | Caritas Germanica | Uganda | Action No 275/87 / Uganda / Caritas Germanica / 70469 / Kampala via Mombasa / For free distribution |
| | | 45 | Caritas Germanica | Zambia | Action No 276/87 / Zambia / Caritas Germanica / 70470 / Lusaka via Dar-es-Salaam / For free distribution |
| | | 30 | SCF | Uganda | Action No 277/87 / Uganda / SCF / 72202 / Kampala via Mombasa / For free distribution |
| | | 45 | Caritas Belgica | Rwanda | Action n° 278/87 / Rwanda / Caritas Belgica / 70212 / Kigali via Mombasa / pour distribution gratuite |
| | | 30 | Oxfam B | Moçambique | Acção n° 279/87 / Moçambique / Oxfam B / 70806 / Maputo / Destinado a distribuição gratuita |
| | | 15 | Prosalus | Moçambique | Acção n° 280/87 / Moçambique / Prosalus / 75517 / Beira / Destinado a distribuição gratuita |
| | | 15 | AATM | Madagascar | Action n° 281/87 / Madagascar / AATM / 71712 / Toliary / pour distribution gratuite |
| | | 15 | AATM | Madagascar | Action n° 282/87 / Madagascar / AATM / 71713 / Fianarantsoa via Toliary / pour distribution gratuite |
| | | 15 | AATM | Madagascar | Action n° 283/87 / Madagascar / AATM / 71714 / Toamasina / pour distribution gratuite |
| I | 165 | 15 | Prosalus | Ethiopia | Action No 284/87 / Ethiopia / Prosalus / 75519 / Asmara via Massawa / For free distribution |
| | | 15 | Caritas Italiana | Sudan | Action No 285/87 / Sudan / Caritas Italiana / 70610 / Khartoum via Port Sudan / For free distribution |
| | | 15 | Caritas Italiana | Sudan | Action No 286/87 / Sudan / Caritas Italiana / 70611 / El Obeid via Port Sudan / For free distribution |
| | | 30 | Oxfam B | Algérie | Action n° 287/87 / Algérie / Oxfam B / 70805 / Tindouf via Alger / pour distribution gratuite |
| | | 90 | WCC | Algérie | Action n° 288/87 / Algérie / WCC / 70703 / Tindouf via Alger / pour distribution gratuite |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1309/87 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 910/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgriß und Feingriß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 135/87 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. Mai 1987 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1987, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Mai 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Abschöpfungen | |
|-----------------------------------|---|----------------|---|
| | | Portugal | Drittländer |
| 10.01 B I | Weichweizen und Mengkorn | 16,66 | 201,24 |
| 10.01 B II | Hartweizen | 52,48 | 258,58 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ |
| 10.02 | Roggen | 45,73 | 176,63 ⁽⁶⁾ |
| 10.03 | Gerste | 44,00 | 195,86 |
| 10.04 | Hafer | 102,29 | 155,93 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 4,93 | 180,39 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁸⁾ |
| 10.07 A | Buchweizen | 44,00 | 130,66 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 44,00 | 148,33 ⁽⁴⁾ |
| 10.07 C II | Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat | 29,91 | 186,64 ⁽⁴⁾ ⁽⁸⁾ |
| 10.07 D I | Triticale | ⁽⁷⁾ | ⁽⁷⁾ |
| 10.07 D II | Anderes Getreide | 44,00 | 66,91 ⁽⁵⁾ |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 39,02 | 297,43 |
| 11.01 B | Mehl von Roggen | 79,72 | 262,98 |
| 11.02 A I a) | Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen | 95,18 | 414,63 |
| 11.02 A I b) | Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen | 39,18 | 318,26 |

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1310/87 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 910/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. Mai 1987 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1987, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Mai 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | laufender Monat 5 | 1. Term. 6 | 2. Term. 7 | 3. Term. 8 |
|-----------------------------------|--|----------------------|---------------|---------------|---------------|
| 10.01 B I | Weichweizen und Mengkorn | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.01 B II | Hartweizen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.02 | Roggen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.03 | Gerste | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.04 | Hafer | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 0 | 0,38 | 0,38 | 0,38 |
| 10.07 A | Buchweizen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 C II | Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat | 0 | 2,31 | 2,31 | 2,31 |
| 10.07 D | Anderes Getreide | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 0 | 0 | 0 | 0 |

B. Malz

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | laufender Monat 5 | 1. Term. 6 | 2. Term. 7 | 3. Term. 8 | 4. Term. 9 |
|-----------------------------------|--|----------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 11.07 A I a) | Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A I b) | Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A II a) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A II b) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 B | Malz, geröstet | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1311/87 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1987

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 20. bis 26. April 1987 verlassen haben, erhoben werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates
vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei
der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlacht-
rinder im Vereinigten Königreich⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 467/87⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der
Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungs-
bestimmungen für die Schlachtpremie für ausgewachsene
Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽³⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86
wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich
gewährten variablen Schlachtpremie auf Fleisch und
Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitglied-
staaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben,
wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die
diese Prämie gewährt wurde.Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1695/86 werden die beim Verlassen des VereinigtenKönigreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verord-
nung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der
Kommission festgesetzt.Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhe-
benden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 20.
bis 26. April 1987 das Vereinigte Königreich verlassen
haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge fest-
gesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das
Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der
Woche vom 20. bis 26. April 1987 verlassen haben,
erhoben werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 20. April 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 20. bis 26. April 1987 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung | Betrag |
|---|--|--|
| 1 | 2 | 3 |
| ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b) | Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren : 1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés” 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt 4. andere : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen | 26,26474 21,01179 31,51769 21,01179 35,98269 |
| ex 02.06 C I a) | Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen | 21,01179 29,94180 |
| ex 16.02 B III b) 1 | Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend : aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall : 11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett 22. andere | 29,94180 21,01179 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1312/87 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1987

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3118/86 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1449/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewäh-
rung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über
die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3118/86 der Kom-
mission⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung eröffnet zur Bestim-
mung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem
Langkornreis nach bestimmten Drittländern.

Die jüngste Entwicklung der Preise für Reis auf den
Märkten der Erzeugermitgliedstaaten ermöglicht einen

normalen Verlauf des Reismarktes bis zum Ende des
Wirtschaftsjahres 1986/87, außerdem sind die in der
Bilanz für die Ausfuhr nach Drittländern vorgesehenen
Mengen erreicht. Es ist daher angebracht, die vorgenannte
Ausschreibung zu beenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3118/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 15. 10. 1986, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1313/87 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1987

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1263/87 der
Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Zitronen mit
Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen
Inseln) eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für diese Erzeugnisse auf den in der Verordnung (EWG)
Nr. 2118/74 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, erwähnten reprä-
sentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der
genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden,
läßt sich feststellen, daß die Anwendung des Artikels 26Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 dazu führen würde, die Ausgleichsabgabe auf
Null festzusetzen. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgese-
henen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsab-
gabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit
Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen
Inseln) sind daher erfüllt.Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals⁽⁶⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1263/87 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 7. 5. 1987, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1314/87 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1987

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/87⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 20. April 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlas-

senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienerberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 20. April 1987 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 20. April 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 20. April 1987 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 20. April 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 20. April 1987 beginnende Woche

| Bezeichnung | Prämie |
|--|---|
| Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen | 5,298 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht ⁽¹⁾ |

⁽¹⁾ Innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 20. April 1987 beginnende Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Betrag | | |
|-----------------------------------|--|---|---|---|
| | | A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen | B. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ⁽¹⁾ genannte Erzeugnisse | C. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ⁽¹⁾ genannte Erzeugnisse |
| | | Lebendgewicht | Lebendgewicht | Lebendgewicht |
| 01.04 B | Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere | 2,490 | 1,245 | 0,249 |
| | | Eigengewicht | Eigengewicht | Eigengewicht |
| 02.01 A IV a) | Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt : | | | |
| | 1. ganze oder halbe Tierkörper | 5,298 | 2,649 | 0,530 |
| | 2. Vorderteile oder halbe Vorderteile | 3,709 | | |
| | 3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden | 5,828 | | |
| | 4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke | 6,887 | | |
| | 5. anderes : | | | |
| | aa) Teilstücke mit Knochen | 6,887 | | |
| | bb) Teilstücke ohne Knochen | 9,642 | | |
| 02.01 A IV b) | Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren : | | | |
| | 1. ganze oder halbe Tierkörper | 3,974 | | |
| | 2. Vorderteile oder halbe Vorderteile | 2,782 | | |
| | 3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden | 4,371 | | |
| | 4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke | 5,166 | | |
| | 5. anderes : | | | |
| | aa) Teilstücke mit Knochen | 5,166 | | |
| | bb) Teilstücke ohne Knochen | 7,233 | | |
| 02.06 C II a) | Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : | | | |
| | 1. mit Knochen | 6,887 | | |
| | 2. ohne Knochen | 9,642 | | |
| ex 16.02 B III b) 2 aa) 11 | Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen ; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall : | | | |
| | — mit Knochen | 6,887 | | |
| | — ohne Knochen | 9,642 | | |

⁽¹⁾ Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1315/87 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2051/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1281/87⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 8. 5. 1987, S. 52.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Mai 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

| | | <i>(ECU/100 kg)</i> |
|--|--|-------------------------------|
| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Abschöpfungs- betrag |
| 17.01 | Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker | 52,12 43,37 ⁽¹⁾ |

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des einge-
führten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

Bericht 1986

Dieser Bericht ist die zwölfte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

486 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-46-86-557-DE-C

ISBN: 92-825-6617-X

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 49 BFR 1 000



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

ZWANZIGSTER GESAMTBERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN 1986

Der Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften wird jährlich von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgrund von Artikel 18 des Vertrages vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Dieser Bericht, der dem Europäischen Parlament vorgelegt wird, gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Gemeinschaften im abgelaufenen Jahr.

446 S., 5 Graphiken

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-47-86-810-DE-C

ISBN: 92-825-6671-4

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 17

BFR 350



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg